Schuldrecht AT

Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB)



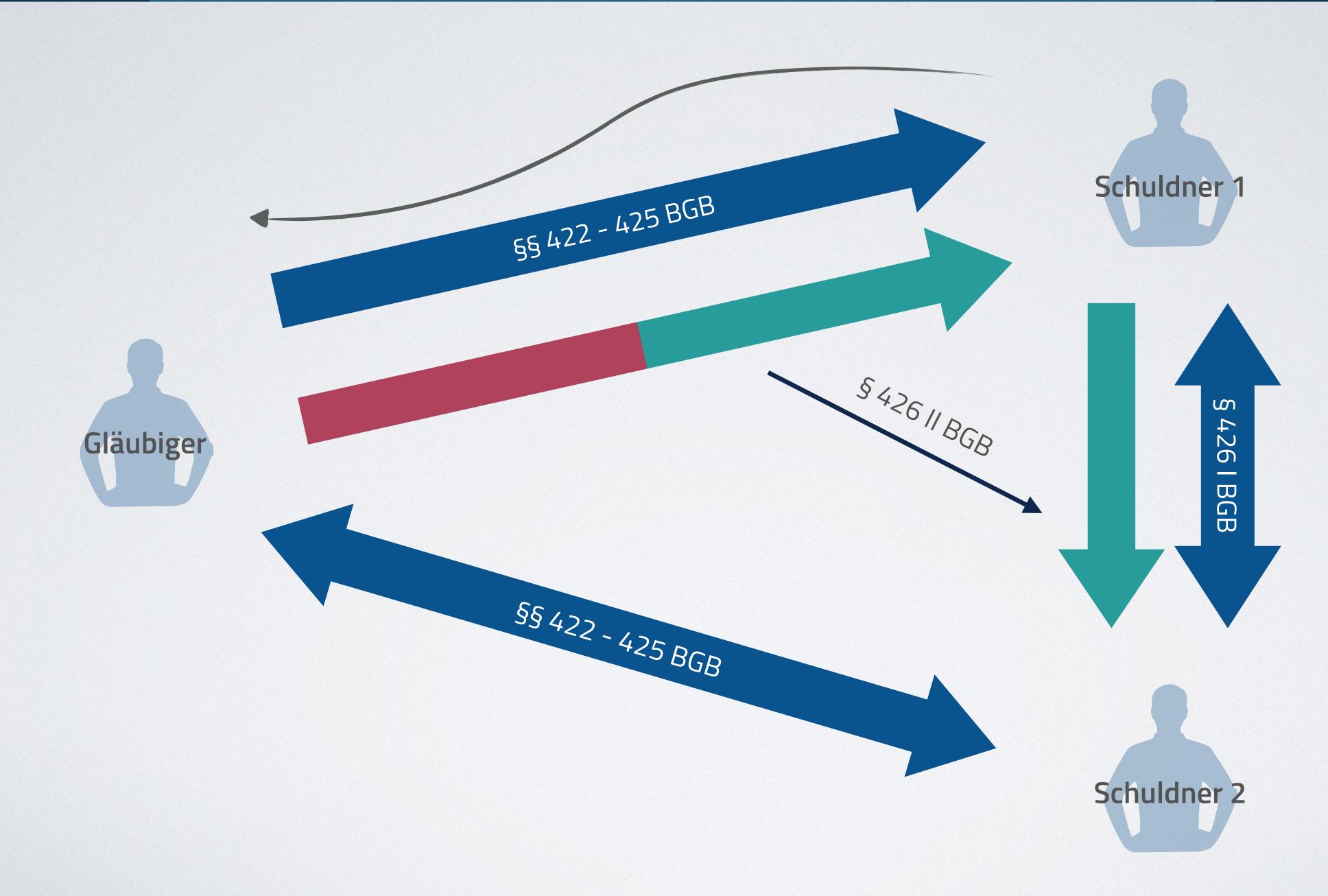
Mehrere Personen sind Schuldner eines Gläubigers

Diese Personen schulden dem Gläubiger "eine Leistung"

Jeder Schuldner ist verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken

Der Gläubiger ist nur einmal forderungsberechtigt

Gleichstufigkeit der Verbindlichkeiten



I. Voraussetzungen der Gesamtschuld (§ 421 BGB)

- 1. Mehrere Personen sind Schuldner eines Gläubigers ("Schulden mehrere …")
- 2. Diese Personen schulden dem Gläubiger "eine Leistung" (= dasselbe Leistungsinteresse)
- 3. Jeder Schuldner ist verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken
- 4. Der Gläubiger ist nur einmal forderungsberechtigt
- 5. Gleichstufigkeit der Verbindlichkeiten (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal)

II. Rechtsfolgen (Wirkungen) der Gesamtschuld

- 1. Außenverhältnis
 - a) Gesamtwirkung (§§ 422 424 BGB)
 - b) Einzelwirkung (§ 425 BGB)
- 2. Innenverhältnis (§ 426 BGB)
 - a) Selbständiger Ausgleichsanspruch (§ 426 I BGB)
 - a) cessio legis (§ 426 II BGB)